

Vertrag über den Netzanschluss (Gas) an das Mittel- und Hochdrucknetz bei einem Entnahmedruck von über 100 mbar

zwischen

.....
- im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und der

Stadtwerke Greifswald GmbH
- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

1. Anschlussnehmer¹:

Firma: _____
Registergericht: _____ HRegNr.: _____
Postfachanschrift: _____
Straße, PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Telefax: _____
E-Mail: _____

2. Netzbetreiber:

Firma: Stadtwerke Greifswald GmbH
Registergericht: Amtsgericht Stralsund HRegNr.: HRB 613
Postfachanschrift: Postfach 3155, 17461 Greifswald
Straße, PLZ, Ort: Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald
Telefon: 03834 / 53 2115 Telefax: 03834 / 53 2152
E-Mail: Kundenzentrum@sw-greifswald.de

3. Anschlussdaten²:

Kundennummer: _____
Bezeichnung der Kundenanlage: _____
Ortsangabe der Gasanlage
(Straße, PLZ, Ort): _____
Eigentumsgrenze/
Verantwortungsbereich Netzbetreiber: erste Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage³

¹ Der Anschlussnehmer gilt im Sinne dieses Vertrags als Grundstückseigentümer, es sei denn, er hat gegenüber dem Netzbetreiber eine abweichende Eigentumslage angezeigt.

² Sofern der Anschlussnehmer über mehrere Anschlüsse an das Mitteldruck- und/ oder Hochdrucknetz des Netzbetreibers angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden soll, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die technischen Daten in einem modifizierten Deckblatt einzufügen.

³ Alternative nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages: letzte Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage.

Entnahmepunkt
(Ort der Energieübergabe):

Zählpunktbezeichnung:

Übergabedruck
an dem Entnahmepunkt:

Druck an der Messstelle:

Vorhalteleistung
(kWh/h im Normalzustand):

Netzanschlusskapazität:

4. Vertragsbeginn:

<<Vertragsbeginn>>

ENTWURF

§ 1 Vertragsgegenstand; Eigentumsgrenzen

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Netzanschluss an das Mittel- und Hochdrucknetz ab einem Entnahmedruck von über 100 mbar inklusive der Einrichtung und des Betriebs der Gasdruckregelanlage an der im Deckblatt definierten Eigentumsgrenze sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Erfolgt über den Netzanschluss eine Entnahme von Gas bei einem Druck von bis zu 100 mbar, kommen die Regelungen dieses Vertrages inklusive der begleitenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend zu den Regelungen der Niederdruckanschlussverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) zur Anwendung.
- (2) Die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas, die Netznutzung sowie die Belieferung mit Gas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (3) Werden der Messstellenbetrieb und/ oder die Messung nicht durch den Netzbetreiber übernommen, so finden die insoweit geltenden Regelungen des Vertrages inklusive der begleitenden Allgemeinen Bedingungen keine Anwendung. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Gasdruckregelanlage nicht durch den Netzbetreiber eingerichtet und/ oder betrieben wird; abweichend zu Abs. (1) endet der Verantwortungsbereich des Netzbetreibers in diesen Fällen - vorbehaltlich anderer Regelungen - mit der ersten Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das vom Anschlussnehmer zu entrichtende Entgelt für die Herstellung oder Änderung des im Deckblatt genannten Netzanschlusses sowie die Höhe des zu entrichtenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus einem gesonderten Angebot, das auf Verlangen vom Netzbetreiber erstellt wird.
- (2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonder- und Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (3) Handelt ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen (i.d.R. Kopie einer Vollmacht bzw. eines entsprechenden Auftrags).

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Vertragsanpassung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nach § 17 Abs. (2) EnWG nicht mehr besteht.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 9 der Anlage 1 zu diesem Vertrag. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der Anlage 1 zu diesem Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 4 Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/ Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Übrigen hat der Anschlussnehmer den Netzbetreiber über die Anzahl der Anschlussnutzungsverhältnisse unter Angabe der tatsächlichen Anschlussnutzer zu informieren. Diesbezügliche Änderungen während der Vertragslaufzeit sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Vertragsanlagen und technische Regelwerke

- (1) Folgende Anlagen ergänzen diesen Vertrag in ihrer jeweils aktuellsten Fassung:
 - Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Erdgasverteilernetz in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe, **Anlage 1**
 - Technische Mindestanforderungen an den Betrieb von Messeinrichtungen Gasverteilernetz, **Anlage 2**
- (2) Ergänzend zu den in Abs. (1) genannten Bedingungen des Netzbetreibers finden auf die Abwicklung dieses Vertrages insbesondere folgende technische Regelwerke in ihrer jeweils aktuellsten Fassung ihre Anwendung:
 - G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb -
 - G 495: Gasanlagen - Instandhaltung -
 - G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
 - G 2000: Mindestanforderungen bzgl. Interoperabilität und Anschluss an GasversorgungsnetzeDer Netzbetreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese allgemeinen technischen Regelwerke durch ergänzende Bestimmungen zu konkretisieren.
- (3) Die unter Abs. (1) aufgeführten Vertragsanlagen stehen unter www.sw-greifswald.de/Extrapunkte/Netz/Gas zur Verfügung. Auf Wunsch des Anschlussnehmers können die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages relevanten technischen Regelwerke in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers eingesehen werden.

_____, den _____, _____, den _____

Anschlussnehmer

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

Netzbetreiber

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, wenn dieser nicht mit dem Anschlussnehmer identisch ist:

_____, den _____

Grundstückseigentümer

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel